



Eichendorffstraße

III/321-1/PW001 T. 21 18

Dokument2

Erlangen, 25. April 2013

Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO;, Zulassung des teilweisen Aufparkens auf dem westlichen Gehweg der Eichendorffstraße mit gleichzeitiger Ausweisung einer Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

Auf dem westlichen Gehweg der Eichendorffstraße wird zwischen den Anwesen Nr. 5 und 7 das teilweise Aufparken angeordnet.

Gleichzeitig mit dieser Maßnahme ist diese Parkzone als Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht auszuschildern. Die zulässige Höchstparkzeit wird an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr auf 2 Stunden festgesetzt.

Die Änderung der Beschilderung hat gem. beiliegender Fotomontage, die Bestandteil dieser Anordnung ist, zu erfolgen.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Änderung der Beschilderung gem. Anlage (Montage der Schilder an vorhandenen Lichtmasten)

Begründung:

Entlang der Westseite der Eichendorffstraße wurde zu Beginn dieses Jahres unter anderem aufgrund von Vorkommnissen mit Rettungswägen, die aufgrund beidseitig parkender Fahrzeuge nicht mehr passieren konnten, das Halten untersagt. Gleichzeitig wurde an der Ostseite der Straße das Bewohnerparken eingeführt.

Seit Änderung der Beschilderung gingen bei der Verwaltung mehrere Beschwerden von Geschäftsleuten aus der Drausnickstraße sowie einer Tierarztpraxis aus der Eichendorffstraße ein. Die Beschwerdeführer beklagten sich, dass Kunden nunmehr kaum mehr eine Möglichkeit hätten, zumindest kurzzeitig zu parken.

Da eine Zulassung des Parkens auf der Fahrbahn aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite nicht möglich ist, wurde das Tiefbauamt um Stellungnahme gebeten, ob ein teilweises Aufparken auf dem westlichen sehr breiten Gehweg zugelassen werden könnte.

Mit Stellungnahme vom 23.4. dieses Jahres stimmte Amt 66 unter Zurückstellung von Bedenken nun einem teilweisen Aufparken zu.

Aufgrund dieses Sachverhalts ergeht die getroffene Anordnung zur Schaffung bedarfsgerechter Parkplätze sowie zur Ordnung des Parkverkehrs in der Eichendorffstraße.

II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfassen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt und ZV-KVÜ** zur Kenntnis

IV. **Frau StRin Anette Wirth-Hücking** zur Kenntnis

V. **Abteilung 321** zum Vorgang

Amt 32:

I. V.

